

RS OGH 1993/3/25 12Os83/92, 11Os92/97, 13Os88/99, 15Os32/06d, 13Os38/11d, 13Os41/11w, 13Os68/14w, 13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1993

Norm

FinStrG §31 Abs1

FinStrG §33 Abs3 lit a

Rechtssatz

Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, wie dies bei einer Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG zutrifft, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt. Im Fall einer auf einer falschen Erklärung des Steuerpflichtigen beruhenden zu niedrigen Abgabefestsetzung ist der zum Tatbestand gehörige Erfolg (erst) mit der Rechtskraft des sachlich unrichtigen Steuerbescheides bewirkt. Wird die Abgabenerklärung überhaupt unterlassen, gilt infolge der daraus resultierenden Unkenntnis der Behörde von der Entstehung des Abgabenspruchs die Abgabenverkürzung nach § 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG mit dem Ablauf eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist, Anmeldefrist oder Anzeigefrist als bewirkt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 83/92

Entscheidungstext OGH 25.03.1993 12 Os 83/92

- 11 Os 92/97

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 11 Os 92/97

- 13 Os 88/99

Entscheidungstext OGH 03.11.1999 13 Os 88/99

Vgl; Beisatz: Auf die Rechtskraft der Abgabenbescheide kommt es für die Subsumtion unter § 33 FinStrG nicht an. (T1)

Beisatz: Hier: Versuch, unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Nichtoffenlegung von Umsätzen und Erlösen eine Verkürzung an Umsatzsteuer zu bewirken und unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 Umsatzsteuergesetz 1972 entsprechenden Voranmeldungen Bewirkung einer Verkürzung an Umsatzsteuer. (T2)

- 15 Os 32/06d

Entscheidungstext OGH 05.10.2006 15 Os 32/06d

Vgl auch

- 13 Os 38/11d
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 38/11d
Vgl; Beisatz: Zu veranlagende Abgaben sind (erst) mit Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids (zu niedrig) festgesetzt. (T3)
Beisatz: Hier: Da das Erstgericht zwar feststellte, dass auf der Basis der unrichtigen Jahressteuererklärungen des Beschwerdeführers Abgabenbescheide erlassen worden waren, aber keine Konstatierungen zur allfälligen Rechtskraft dieser Bescheide traf, lässt sich somit nicht beurteilen, ob die Taten vollendet wurden. (T4)
- 13 Os 41/11w
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 41/11w
Auch
- 13 Os 68/14w
Entscheidungstext OGH 25.02.2015 13 Os 68/14w
Auch; Beisatz: Zur Rechtskraft der Abgabenbescheide ist (für das hier zur Anwendung gelangende Tatzeitrecht) als für die Abgrenzung von Versuch und Vollendung, demnach (nur) unter dem Aspekt der Z 11 zweiter Fall maßgebliche Frage. (T5)
- 13 Os 115/14g
Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 115/14g
Auch
- 13 Os 76/15y
Entscheidungstext OGH 18.12.2015 13 Os 76/15y
Auch; Beis wie T5
- 13 Os 114/15m
Entscheidungstext OGH 09.03.2016 13 Os 114/15m
Auch
- 13 Os 101/16a
Entscheidungstext OGH 13.03.2017 13 Os 101/16a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0086436

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at